

## **Auszahlungsantrag Anlage von Uferrandstreifen**

**Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 05.06.2007 Az.: II 4 – 72.40.42 in der jeweils gültigen Fassung)**

**hier: Antrag/Anträge auf Auszahlung der Zuwendung im Uferrandstreifenprogramm 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Antragsunterlagen der o. a. Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 2016/2017.

Der Auszahlungsantrag muss bis zum

**15. Mai 2017**

möglichst zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2017 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.

Ich empfehle, den Antrag fristgerecht einzureichen.

**Bitte lesen Sie das beigefügte Merkblatt zum Ausfüllen der Antragsunterlagen vor der Antragstellung aufmerksam durch!**

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

## **Merkblatt zum Antrag auf Auszahlung für die Förderung im Uferrandstreifenprogramm**

Mit diesem Schreiben erhalten Sie den Antrag /die Anträge auf Auszahlung (mit Anlagen) für das Wirtschaftsjahr 2016/2017.

Sofern Sie im Laufe der letzten Jahre mehrere Förderanträge mit unterschiedlichen Verpflichtungszeiträumen gestellt haben, erhalten Sie auch mehrere Anträge auf Auszahlung, die sich auf die unterschiedlichen Verpflichtungszeiträume beziehen. In 2017 können nur noch Auszahlungsanträge aus den Grundantragsjahren 2012 und 2013 eingereicht werden.

Es müssen **alle Auszahlungsanträge vollständig ausgefüllt und unterschrieben** bei Ihrer zuständigen Kreisstelle **bis zum 15. Mai 2017** vorliegen.

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- **Antrag auf Auszahlung für das WJ 2016/2017**
- **Korrigierte Flächenaufstellung zum Auszahlungsantrag**
- **Sammelantrag für die Landwirtschaft (sofern nicht bereits vorliegend)**
- **Flächenverzeichnis (sofern nicht bereits vorliegend)**

**Bitte reichen Sie den Antrag unbedingt fristgerecht ein.** Bei verspäteter Einreichung des Antrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1 % je Arbeitstag Verspätung erhoben.

Nach Einreichung der Anträge durchlaufen diese eine Vielzahl von Prüfungen, bis der Antrag zur Auszahlung kommt. Werden Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen / bewilligten Flächen festgestellt, so erfolgt eine Kürzung der Auszahlung. Zusätzlich kann eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Auszahlung in 2017 erfolgen. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre wird je nach Höhe der festgestellten Differenz entweder anteilig oder vollständig zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

### **Cross Compliance**

Bei dem bewilligten Förderprogramm sind die verbindlichen Anforderungen von Cross Compliance einschließlich der nationalen Anforderungen des Düngerechts zu erfüllen.

Nähere Informationen über die Kriterien können Sie der Broschüre „Cross Compliance 2017“, die als Anlage dem Sammelantrag beiliegt, entnehmen.

### **Folgende Hinweise sind sorgfältig durchzulesen und beim Ausfüllen des Auszahlungsantrages zu beachten:**

In den zugesandten Antragsunterlagen sind die ausgezahlten/bewilligten Uferrandstreifen des Vorjahres mit der lfd.Nr. Feldblock, FLIK-Nr, Schlag-Nr., Teilschlag mit der Größe in ha eingedruckt.

Die eingedruckten Daten in den Antragsunterlagen haben den Stand der Auszahlung 2016. Prüfen Sie diese Angaben genau und nehmen Sie die notwendigen Änderungen/Ergänzungen vor. Prüfen Sie auch, ob diese Flächen noch von Ihnen bewirtschaftet werden, oder ob Sie durch Verpflichtungsübernahme den Antragsteller gewechselt haben und streichen/ergänzen Sie diese Flächen.

**Alle von Ihnen angegebenen Schläge bzw. Teilschläge müssen mit der Fruchtartcodierung 572 (Uferrandstreifen, angelegt auf Grünland) oder 573 (angelegt auf Ackerland) im Flächenverzeichnis 2017 eingetragen werden.**

### **Folgende Angaben in der Flächenaufstellung müssen vom Antragsteller eingetragen oder geprüft werden:**

#### **Spalte 3: Eintrag der Schlag-Nr. (aus dem Flächenverzeichnis 2017)**

Für jeden Uferrandstreifen in einem Feldblock ist ein eigenständiger Schlag zu bilden (siehe Anweisungen zum Sammelantrag).

#### **Spalte 4: Eintrag des Teilschlages (aus dem Flächenverzeichnis 2017)**

#### **Teilschlagbildung ist erforderlich, wenn**

- **die Uferrandstreifen eines Feldblocks aus verschiedenen Grundantragsjahren stammen**
- **die Uferrandstreifen eine unterschiedliche Vornutzung (Ackerland oder Dauergrünland) hatten**

Bitte achten Sie darauf, dass die eingetragene Zuordnung der Schläge im Antrag auf Auszahlung für das Uferrandstreifenprogramm mit dem Flächenverzeichnis 2017 übereinstimmt. Werden nachträglich von Ihnen

Änderungen im Flächenverzeichnis vorgenommen (bitte die Fristen für mögliche Änderungen beachten), muss dies, falls es das Uferrandstreifenprogramm betrifft, auch der zuständigen Kreisstelle mitgeteilt werden.

Bitte unterschreiben Sie alle geprüften/geänderten Angaben persönlich auf der Flächenaufstellung.

Analog zum Jahr 2016 gibt es für geförderte Uferrandstreifen im Flächenverzeichnis zwei verschiedene Codierungen. Dabei wird unterschieden in:

572 - Uferrandstreifenprogramm (DGL)

573 - Uferrandstreifenprogramm (AL)

Die Codierung 572 ist für alle Uferrandstreifen zu verwenden, die ursprünglich auf Dauergrünland angelegt wurden. Die Codierung 573 ist für alle Uferrandstreifen zu verwenden, die ursprünglich auf Ackerland angelegt wurden.

**Prämienabzug für das Verpflichtungsjahr 2016/2017, wenn Uferrandstreifen gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ (=ökologische Vorrangflächen) angegeben werden:**

Bitte beachten Sie:

Werden Uferrandstreifen im Flächenverzeichnis 2017 gleichzeitig als im Umweltinteresse genutzte Flächen angegeben, erfolgt unter bestimmten Bedingungen ein Prämienabzug im Rahmen der Uferrandstreifenförderung.

Dieser Prämienabzug erfolgt ausschließlich für 5-Jahresverpflichtungen, die ab dem 01.07.2011 (Grundantragsjahr 2011) begonnen haben. Der Prämienabzug beträgt in diesen Fällen 380 € / ha für alle auf Ackerland angelegten Uferrandstreifen.

Kein Prämienabzug erfolgt für Grundanträge aus dem Jahr 2010 und für die Grundanträge aus den Jahren 2007 bis 2009 die in den Jahren 2012 bis 2014 ein- oder mehrmals verlängert wurden.

**Hinweise zur Beantragung von Uferrandstreifen als im Umweltinteresse genutzten Flächen:**

Bitte beachten Sie:

Ein Uferrandstreifen kann nur dann „Pufferstreifen“ (=ökologische Vorrangflächen mit dem Greeningfaktor 1,5) sein, wenn

- a) er an keiner Stelle breiter als 20 m ist. „Pufferstreifen“ dürfen hierbei inklusive einer evtl. vorhandenen Ufervegetation nicht breiter als 20 m sein. Als Ufervegetation gilt nur die Vegetation, die auf gleicher Höhe mit der ÖVF liegt. Die Böschung zählt nicht mit;
- b) eine mögliche Ufervegetation selbst nicht schon breiter als 10 m ist;
- c) er nicht durch eine Hecke oder Baumreihe vom Gewässer getrennt ist.

Erfüllt ein Uferrandstreifen alle diese Bedingungen, darf bei gleichzeitiger Beantragung als Pufferstreifen erst ab dem 01.Juli eine Schnittnutzung erfolgen, sofern der Streifen von der angrenzenden Ackerkultur unterscheidbar bleibt. Auch die jährlich vorzunehmenden Pflegemaßnahmen dürfen erst ab dem 01.Juli erfolgen.

Erfüllt ein Uferrandstreifen eine der Bedingungen a) bis c) nicht, kann er aber als „Feldrand“ (=ökologische Vorrangflächen mit dem Greeningfaktor 1,5) beantragt werden, wenn

- d) er ohne Ufervegetation 3 bis 20 m breit ist
- e) er durch eine Hecke oder Baumreihe vom Gewässer getrennt ist.

Bei Beantragung eines Uferrandstreifens als „Feldrand“ ist keine landwirtschaftliche Nutzung (Heu, Silage Biogasanlage, etc.) auf dem Uferrandstreifen zulässig. Die jährlich vorzunehmenden Pflegemaßnahmen dürfen erst ab dem 01.Juli erfolgen.

Daraus folgt, dass alle Uferrandstreifen, die mit oder ohne Ufervegetation an einer Stelle breiter als 20 m sind weder als Pufferstreifen, noch als Feldrand beantragt werden können.

Solche Uferrandstreifen können nur als „Brache“ (=ökologische Vorrangflächen mit dem Greeningfaktor 1,0) angegeben werden.

Bitte beachten Sie auch hier, dass dann keine landwirtschaftliche Nutzung (Heu, Silage Biogasanlage, etc.) auf den Uferrandstreifen zulässig ist und die Pflegemaßnahmen erst ab dem 01. Juli erfolgen dürfen.

Für Uferrandstreifen, die gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ im Rahmen des Greenings als Pufferstreifen oder Feldrand beantragt werden, ist die Flächengröße im Antrag mit vier Nachkommastellen anzugeben. Werden Uferrandstreifen nicht als ökologische Vorrangfläche oder als Brache angemeldet, ist die Angabe der Flächengröße mit zwei Nachkommastellen ausreichend.